

TaxObserver

Januar 2020 Nr. 1

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Per 1. Januar 2020 sind wichtige Gesetzesänderungen wie die Abschaffung der Inhaberaktien für KMU oder die Verlängerung der Verjährungsfristen im Delikts- und Bereicherungsrecht in Kraft getreten und werden in dieser Ausgabe vertieft beleuchtet. Aktuell zu den Themen Biotech, Life Sciences und Hightech stellen wir in unserem Firmenporträt die A. Vogel AG vor. Die Aufrechnung von Rückstellungen führt immer wieder zu Diskussionen – wir zeigen auf, wie die Akzeptanz seitens der Steuerbehörden verbessert werden kann.

Dr. Beat Hirt
Inhaber und CEO
Provida Gruppe



Gesetzesrevisionen sind in der Regel lange im Voraus bekannt, sodass sich die Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können. Nicht so die Steuerpflichtigen im Kanton Thurgau. Da sie erst am 9. Februar 2020 über das revidierte Steuergesetz abstimmen, sind im Unternehmenssteuerrecht derzeit viele Fragen offen. Bei einer Ablehnung des Reformpaketes könnte die Ungewissheit noch wesentlich länger dauern. Einen «Plan B» hat die Thurgauer Regierung nämlich nicht.

Am zweiten Februarwochenende steht viel auf dem Spiel. Die Thurgauer Bevölkerung entscheidet darüber, ob sie die Rahmenbedingungen zum Erhalt der bestehenden und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie für eine massvolle Familienbesteuerung selber festlegen oder mit

vom Bundesgesetzgeber verordnetem Notrecht regiert werden will. Ein «Nein» zum Erhalt des Status quo gibt es bei dieser Abstimmung nicht! Die kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften sind per 1. Januar 2020 entfallen und die Patentbox ist eingeführt.

In Anbetracht der äusserst soliden Staatsfinanzen sind die prognostizierten Steuerausfälle von knapp CHF 45 Mio. für den Kanton Thurgau absolut verkraftbar und können ohne Steuerfusserhöhungen aufgefangen werden. Das Hauptargument der Gegner dieser Vorlage stösst damit ins Leere.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und ein erfolgreiches 2020!

Inhalt

Steuergesetzesreform im Thurgau (Volksabstimmung 9. Februar 2020)
..... SEITE 2

Pflanzliche Arzneimittel für die Weltmärkte
..... SEITE 4

Rückstellungen nach Rechnungslegungs- und Steuerrecht – eine praktische Analyse
..... SEITE 6

Ausgewählte Neuerungen im Obligationenrecht
..... SEITE 8

Fragen zur STAF?
Wir beraten Sie!

■ Unternehmensberatung
■ Wirtschaftsprüfung

■ Steuern & Recht
■ Treuhand

Provida-Gruppe
Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Wetzikon · Zürich
T +41 52 723 03 80 · steuern@provida.ch · provida.ch

Im Verbund mit: **ALLIOTT GROUP**
A WORLDWIDE ALLIANCE OF INDEPENDENT FIRMS

Mitglied bei: **EXPERT SUISSE** **TREUHAND | SUISSE**

Steuergesetzesreform im Thurgau (Volksabstimmung 9. Februar 2020)

Am 9. Februar 2020 steht im Kanton Thurgau die Reform des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern zur Abstimmung. Das Gesetz vom 11. September 2019 sieht einige teilweise bereits durch die Bundesgesetze vorgegebene Änderungen für Unternehmen, aber auch einige Steuererleichterungen speziell für Familien vor.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung sind bereits per 1. Januar 2020 die kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil und gemischte Gesellschaften entfallen. Gleichzeitig sind verschiedene andere Gesetzesänderungen, welche den Kantonen durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben sind, auch ohne Anpassung des Thurgauer Steuergesetzes per 1. Januar 2020 wirksam. Hierzu zählen die Einführung der Patentbox mit bis zu 90 % Steuerermässigung sowie die sogenannte Sondersatzlösung, welche für die Realisation bestehender stiller Reserven der bisher privilegierten Gesellschaften in den folgenden fünf Jahren gelten soll. Weitere Bestandteile sind die Mindestbesteuerung von Dividenden mit 50 %, eine Anpassung bei der Transponierungsregel sowie die die Entlastungsbegrenzung, welche eine maximale Steuerermässigung von 70 % vorschreibt. Der Rahmen ist damit gesteckt. Die detaillierte und ausgewogene Ausgestaltung hängt allerdings vom kantonalen Gesetz ab.

Das im Kanton Thurgau zur Abstimmung stehende Gesetz sieht hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen folgende Änderungen vor:

- **Gewinnsteuersatzsenkung:**
Der kantonale Gewinnsteuersatz wird von 4 % auf 2.5 % gesenkt. Damit sinkt die Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen mit Sitz z. B. in Frauenfeld von 16.4 % auf 13.4 %.
- **Patentbox:**
Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird lediglich zu 40 % von der Besteuerung ausgenommen. Bei Ablehnung der Reform beträgt die Privilegierung wie einleitend erläutert dem Steuerharmonisierungsgesetz folgend 90 %.

• F&E-Abzug (Innovationsförderung):

Zusätzlich zu den effektiven Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E) soll ein Abzug von 30 % dieser Kosten bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns für die Kantons- und Gemeindesteuern berücksichtigt werden. Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs sind die eigenen Personalkosten für die Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Die eigenen Personalkosten werden um einen Zuschlag von 35 % erhöht, um die allgemeinen und administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung abzudecken. Zudem werden 80 % der Kosten für die Beauftragung von Dritten mit der Forschung oder Entwicklung berücksichtigt, sofern nicht der Beauftragte den Sonderabzug für F&E geltend macht.

• Kapitalsteuer:

Die Kapitalsteuer wird auf 0.15 Promille gesenkt (bisher 0.3 Promille). Die Mindeststeuer wird im Gegenzug von CHF 100 auf CHF 200 angehoben. Um den Wegfall der Steuerprivilegien insbesondere für Holdinggesellschaften auszugleichen, wird zudem der Teil des Eigenkapitals, welcher der Finanzierung von Beteiligungen, Konzerndarlehen oder Patenten und vergleichbaren Rechten dient, nur zu 10 % für die Kapitalsteuer berücksichtigt.

• Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug:

Weiter soll es Unternehmen möglich sein, stille Reserven, welche sie z. B. vor Zuzug in die Schweiz oder vor Unterstellung in die ordentliche Besteuerung in der Schweiz erschaffen haben, aufzudecken, ohne die ordentliche Gewinnsteuer darauf zahlen zu müssen. Damit wird eine steuersystematische Gleichbehandlung zur bereits heute praktizierten Besteuerung von stillen Reserven

bei Wegzug oder Wegfall der Steuerpflicht in der Schweiz erzielt.

• Sondersatzlösung:

Dem Steuerharmonisierungsgesetz entsprechend soll den bisher privilegiert besteuerten Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, stille Reserven, welche in den Jahren 2020–2025 realisiert werden, zum Sondersatz von 0.5 % statt dem regulären Satz von 2.5 % zu besteuern, d. h. nur zu rund 20 % statt bisher steuerfrei.

• Entlastungsbegrenzung:

Die vorgängig erläuterten Steuererleichterungen der Patentbox, des F&E-Abzugs sowie Abschreibungen von ehemaligen Statusgesellschaften auf per Ende 2019 aufgelösten stillen Reserven stehen unter dem Vorbehalt der Entlastungsbegrenzung. Der Kanton Thurgau sieht vor, dass mindestens 50 % und nicht wie vom Bundesgesetz gefordert lediglich 30 % des Gewinns vor Verlustverrechnung versteuert werden sollen. Beteiligungserträge sind für diese Mindestquote irrelevant.

• Hinzurechnungsbesteuerung:

Infolge verschiedener internationaler Mindestbesteuerungsregeln, soll internationalen Konzernen die Möglichkeit gegeben werden ihre Gewinne im Thurgau auf Antrag zu einem höheren Steuersatz zu besteuern, sodass die Steuerbelastung den Mindestbesteuerungsquoten entspricht.

Zwei geplante Gesetzesänderungen betreffen insbesondere Unternehmer bzw. Aktionäre:

• Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip:

Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann

steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie Gewinnreserven mindestens im gleichen Umfang vernichten, wie sie Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten.

• Verschärfung bei der Transponierung:

Der private Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die neue Regelung hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft.

Der dritte Teil der Reform wirkt sich insbesondere für Familien mit Kindern aus und umfasst folgende Gesetzesänderungen:

• Erhöhung des Versicherungsabzugs:

Der Versicherungsabzug soll von CHF 3100 auf CHF 3500 je Steuerpflichtigem bzw. von CHF 800 auf CHF 1000 je Kind erhöht werden.

• Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzugs:

Die Fremdbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können neu bis CHF 10 100 abgezogen werden. Bisher galt eine Höchstgrenze von CHF 4000 für die Staats- und Gemeindesteuern im Thurgau.

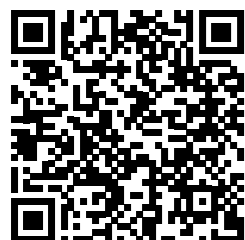
• Steuergutschriften für Kinder:

Für jedes minderjährige Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, wird neu eine Steuergutschrift von CHF 100 auf den Steuerbetrag angerechnet.

• Erhöhung der Ausbildungszulagen:

Die monatliche Ausbildungszulage wird von CHF 250 auf CHF 280 angehoben.

Quelle:



Pflanzliche Arzneimittel für die Weltmärkte

Seit bald 100 Jahren produziert und vertreibt die A.Vogel AG pflanzliche Arznei-, Nahrungsergänzungs- und Nahrungsmittel. Das von einer Stiftung getragene Unternehmen bedient mittlerweile Märkte auf fünf Kontinenten und will weiterwachsen. Ziel des Unternehmens ist es, die gesamte Wertschöpfungskette in der eigenen Hand zu halten, von der nachhaltigen Frischpflanzen-Produktion bis zum Vertrieb.



1 Einladend und offen präsentiert sich der neue Eingangsbereich der A.Vogel AG.

2 Die pflanzlichen Rohstoffe werden von der A.Vogel AG selber angebaut und geerntet.

3 2019 investierte die A.Vogel AG rund 25 Millionen Franken in einen Neubau (rechts im Bild).

«Die Natur war meine liebste Universität»: Diesem Leitsatz des Firmengründers folgend, hat sich die A.Vogel AG als international führende Herstellerin von pflanzlichen Arzneimitteln aus Frischpflanzen und gesunden Nahrungsergänzungsprodukten und Nahrungsmitteln etabliert.

Zu den wichtigsten Umsatzträgern gehören natürliche Mittel gegen Erkältungen, wie zum Beispiel der Echinaforce Hot Drink zur akuten Behandlung oder Echinaforce forte-Tabletten zur Prävention, die in Drogerien und Apotheken erhältlich sind. Nahrungsergänzungsmittel und Produkte zur gesunden Ernährung, etwa die beliebten Kräutersalze der Herbamare-Linie, werden im Detailhandel vermarktet.

Wirkstoffe aus frischen Heilpflanzen

Kern der Produkte bilden die Wirkstoffe von Pflanzen, die das Unternehmen wenn möglich selbst lokal anbaut. «Wichtig ist für uns, dass wir die gesamte Wertschöpfungskette kontrollieren und damit die Qualität im Griff haben», unterstreicht Peter Gmünder. Der 53-Jährige ist 2015 als designierter Geschäftsführer zur A.Vogel AG gestossen und führt das Unternehmen seit 2017.

Die A.Vogel-Produkte werden nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit auf fünf Kontinenten vertrieben. Neun eigene Tochtergesellschaften und eine Reihe langjähriger Vertriebspartner sorgen für die internationale Vermarktung. Produziert werden die Arzneimittel in Roggwil im Thurgau und in Holland, während in Colmar in Frankreich die Herbamare-Produkte hergestellt werden.

80 Prozent Anteil Export-Umsatz

Jährlich setzt die Firmengruppe rund 130 Millionen Franken um. «Phytopharmaka sind in der westlichen Welt ein Wachstumsmarkt. Das wird sich auch in den kommenden Jahren nicht ändern», ist Gmünder zuversichtlich.

Die 2019 getätigte Investition von über 25 Millionen Franken am Standort Roggwil demonstriert diese Zuversicht und ist ein Bekenntnis zum Werkplatz Schweiz. Der Neubau samt neu konzipierter Besucherinfrastruktur stellt die nötigen Kapazitäten für das weitere Wachstum sicher. Die moderne Infrastruktur schafft ebenso die Voraussetzungen, um künftige regulatorische Anforderungen der Zulassungsbehörden zu erfüllen.

«Die Anforderungen an die Produktion und Qualitätssicherung von Arzneimitteln werden laufend verschärft, und auch der Wettbewerb wird immer intensiver», weiss Gmünder. «Bei einem Exportanteil von 80 Prozent müssen wir auch internationalen Richtlinien entsprechen und sind der Problematik des hohen und tendenziell weiter steigenden Kurses des Schweizer Frankens ausgesetzt.»

Umfassende Unterstützung als Wirtschaftsprüferin

Der Firmensitz in Roggwil, wo 170 der insgesamt rund 500 Mitarbeitenden tätig sind, wird von Provida umfassend unterstützt. Sie ist seit Jahren Vertrauenspartnerin für den Verwaltungsrat der A.Vogel AG, wenn es um die Wirtschaftsprüfung sowie um Revisionsaufgaben geht.

Die lokal verankerte A.Vogel Gruppe mit ihren diversen Tochtergesellschaften braucht jemanden, der kompetent ist und sie auch in internationalen Belangen unterstützen kann. Gerade auch die beiden Neu-Akquisitionen in Dänemark und UK erforderten die entsprechende Kompetenz, um sämtliche Transaktionen professionell und korrekt abzuwickeln. «Wir pflegen ein enges, respektvolles und vertrauensvolles Verhältnis», bestätigt der Geschäftsführer. «Die Provida weiss, wie wir ticken, welche Philosophie wir verfolgen, und sie stellt sicher, dass wir uns im regulatorischen Umfeld korrekt verhalten.»

Ein Lebenswerk weiterführen

Bis Ende 2019 lautete der Firmenname noch auf Bioforce AG. Die Umfirmierung auf A.Vogel AG per 2020 ist ein bewusstes Bekenntnis zu den Werten des Firmengründers. Wert legt das Unternehmen auf seinen wissenschaftlich fundierten Anspruch und den Wirkungsnachweis durch klinische Studien. Gleichzeitig unterstreicht die A.Vogel damit den hohen Qualitätsanspruch an ihre Gesundheitsprodukte.

Das Unternehmen will in Zukunft weiterwachsen. Dabei muss es sich vom Standort Roggwil aus den Herausforderungen der Wechselkurs-Situation und den Unsicherheiten im Zeichen des Brexit sowie des Rahmenvertrages zwischen der Schweiz und der EU stellen. Das Ziel der eigenfinanzierten Firma ist es, das Lebenswerk und die Philosophie des Naturheilkunde-Pioniers Alfred Vogel (1902 – 1996) in die Zukunft zu führen.

Pionier der Naturheilkunde

Der Firmengründer Alfred Vogel (1902 – 1996), geboren und aufgewachsen in Aesch bei Basel, setzte er sich zeitlebens für die Verwendung der Natur- und Pflanzenheilkunde ein. Sein Wirken in Roggwil TG und Teufen AR hat massgeblich zur Anerkennung der pflanzlichen Arzneimittel in der modernen Welt beigetragen.

1929 erschien erstmals A.Vogels Monatszeitschrift. Daraus entstanden ab 1941 die «A.Vogel Gesundheits-Nachrichten», die seit 1943 regelmässig jeden Monat erscheinen. 1952 publizierte der Naturheilkunde-Pionier das Standardwerk «Der kleine Doktor», das mittlerweile in zwölf Sprachen übersetzt worden ist und eine Auflage von zwei Millionen Exemplaren erreicht hat.



Peter Gmünder
CEO



A.Vogel AG
Grünaustrasse 4
9325 Roggwil

Tel. +41 71 454 62 42
www.avogel.ch
www.avogel-company.ch

Meilensteine

1923 – 1932: Alfred Vogel führt ein Reformhaus in Basel.

1937 – 1956: Naturarzt in Teufen. Forschertätigkeit, Entwicklung und Fabrikation erster Naturheilmittel auf der Basis von Frischpflanzen.

1963: Gründung der Bioforce AG in Roggwil TG.

2011: Übernahme der Bioforma B.V. (Niederlande und Belgien).

2019: Kauf der Bioforce Danmark A/S (Dänemark) und der Bioforce (UK) Ltd. (Grossbritannien und Irland).

Neubau einer modernen Tinkturenproduktion mit integriertem Besucherzentrum.

2020: Umfirmierung der Bioforce AG in A.Vogel AG und der Gruppengesellschaften auf A.Vogel.

Rückstellungen nach Rechnungslegungs- und Steuerrecht – eine praktische Analyse

Seit rund sechs Jahren ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Es brachte zahlreiche Neuerungen mit sich, auch für das Steuerrecht.



Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer,
Mitglied des
Provida-Verwaltungsrates

Regelung der Rückstellungen im Rechnungslegungsrecht

Das Rechnungslegungsrecht hat zahlreiche Neuerungen nach sich gezogen. Wesentlicher Unterschied zum alten Aktienrecht war dabei, dass es eine Definition für Rückstellungen bzw. für Verbindlichkeiten vorgab. Nach OR 959 V sind Verbindlichkeiten und somit Rückstellungen zu erfassen, wenn folgende kumulative Punkte erfüllt sind:

- I. Die Verbindlichkeit entstand aus einem vergangenen Ereignis. Das bedeutet, dass der Grund für die Verbindlichkeit aus einem vergangenen Geschäftsfall hervorgegangen ist.
- II. Ein Mittelabfluss muss wahrscheinlicher sein. Das heisst, es ist mit einer Wahrscheinlichkeit zwischen 50 bis 80 % davon auszugehen, dass die Verbindlichkeit oder Rückstellungen zu einer Bank- oder Postzahlung führen werden. Aufgrund des Vorsichtsprinzips ist die Wahrscheinlichkeit eher hoch als tief anzusetzen, sicherlich muss sie aber höher als 50 % sein.
- III. Die Höhe der Verbindlichkeiten muss verlässlich geschätzt werden. Die Schätzungen müssen verlässlich sein, was allerdings gerade bei den Rückstellungen äusserst herausfordernd ist. Die Schätzungen müssen daher möglichst objektiv sein oder auf Erfahrungswerten beruhen. Die Berechnung der Rückstellungen bedarf daher einer schriftlichen Grundlage, sodass die Berechnungen nachvollziehbar sind und möglichst objektiv ermittelt werden können.

Wenn diese drei Kriterien erfüllt sind, ist eine Verbindlichkeit anzusetzen. Weiter sind nach OR 960e II Rückstellungen zu erfassen, wenn ein Mittelabfluss erwartet werden kann. Die Erwartung sollte wiederum höher als 50 % anzusetzen sein. Rückstellungen dürfen insbesondere für Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen, Restrukturierungen und zur Sicherung des dauernden Gedeihens gebildet werden. Nicht mehr verwendete Rückstellungen müssen aufgelöst werden. Hiermit ist der Ausdruck der Zulässigkeit von stillen Reserven bei den Rückstellungen im Gesetz erkennbar.

Bei den Rückstellungen besteht somit ein erheblicher Ermessensspielraum. Der Bilanzpolitik stellt sich in Fragen der Rückstellungen insbesondere die Frage des Zeitpunktes und der Höhe der Rückstellungen. Ermessensspielräume sind somit zu einem erheblichen Teil abhängig von Schätzungen. In der Praxis besteht deshalb für eine Vielzahl von Geschäftsfällen ein Grund für eine Rückstellungsbildung. In der Praxis werden Rückstellungen namentlich für folgende Ursachen gebildet:

- Garantieverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen, Gewährleistungen;
- Umweltschäden;
- Restrukturierungsvorhaben;
- Rücknahmeverpflichtungen (beispielsweise Gebinde, Miete/Kauf);
- hängige Prozesse oder angedrohte Klagen;
- Wiederherstellungs-, Instandstellungs- oder Rückbauverpflichtungen;

- Dienstalters- oder Jubiläumsgeschenke;
- Währungs- und Transferrisiken;
- allgemeine Steuerrisiken;
- Regressansprüche auf weitergegebenen Wechseln (Wechselobligo, Regressverpflichtungen);
- Bürgschaften;
- Generelle Haftungsfragen;
- Haftung aus der Übernahme eines Geschäfts;
- Verluste aus schwebenden Geschäften (beispielsweise Termin- und Prämieneschäfte);
- Konventionalstrafen, Reugelder;
- Solidarschuldverhältnisse laut Vertrag oder Gesetz;
- Verluste aus Liefer- und Abnahmeverpflichtungen;
- Verluste aus langfristigen Verpflichtungen (beispielsweise aufgelöste Mietverträge, Konkurrenzverbote);
- Sanierungsleistungen an Vorsorgeeinrichtungen bei Unterdeckung.

Massgeblichkeitsprinzip für Rückstellungen

Für die Berechnung der Gewinnsteuern stellt das Ergebnis (Jahresgewinn oder -verlust) der Erfolgsrechnung den Ausgangspunkt für die Besteuerung dar. Dies bedeutet, dass nach dem Handelsrecht gebildete Rückstellungen auch im Steuerrecht verbindlich sind. Nach DBG 58 I b dürfen nicht mehr begründete Rückstellungen aufgerechnet werden. Es stellt sich daher die Frage, welche Rückstellungen in der Verwaltungspraxis begründet sind.

Einzelfallprüfung im Steuerrecht

Im Steuerrecht gilt im Prinzip die Einzelfallprüfung jeder Rückstellung. Daher ist auch im Handelsrecht die Gruppen-

bewertung von Rückstellungen nicht vorstellbar. Vielmehr bedarf es für jede einzelne Rückstellung einer gut begründeten Quelle bzw. Ursache, für welchen Zweck diese gebildet worden ist. Unzweifelhaft ist dabei bei Verwendung in den Folgejahren eine klare Begründung einer Rückstellung. In der Verwaltungspraxis wird die Begründung von Rückstellungen bei Altlasten, Abnahme- und Lieferverpflichtungen, Bürgschaftsverpflichtungen, Firmenjubiläen, Garantieverpflichtungen, Grossreparaturen, Haftungsrisiken, Prozessrisiken oder Umweltschutzmassnahmen, Ferienguthaben und Steuern akzeptiert. Generell ist aber zu bemerken, dass eine Rückstellung im Allgemeinen wahrscheinlicher akzeptiert wird, wenn diese handelsrechtlich notwendig (nach den Ansatzkriterien), nicht den Charakter einer stillen Reserve besitzt und betriebswirtschaftlich begründbar ist. Die Einzelfallprüfung und die offene, transparente Darlegung in der Veranlagung zusätzlich kann eine Akzeptanz gegenüber den Steuerbehörden erhöhen, aber nicht garantieren.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen

Ausgewählte Neuerungen im Obligationenrecht



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)

Der Jahreswechsel bringt jeweils mit sich, dass diverse Gesetzesänderungen in Kraft treten. Ausgewählte, für KMU relevante Änderungen, stellen wir Ihnen nachstehend vor.

1. Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Abschaffung der Inhaberaktie

Mit der Revision werden Inhaberaktien faktisch abgeschafft (Art. 622 OR). Die wenigen Ausnahmen sind für KMU nicht relevant. Die Aktiengesellschaften müssen innert einer Frist von 18 Monaten, d. h. bis am 1. Mai 2021, ihre Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln und die Statuten entsprechend anpassen. Verfügen Gesellschaften nach Ablauf dieser Frist noch über Inhaberaktien, werden diese von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt und der Handelsregister-eintrag entsprechend angepasst.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die registrierten Inhaberaktionäre ins Aktienbuch aufzunehmen. Für Aktien, deren Inhaber sich nicht gemeldet haben, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und verwirken die Vermögensrechte (Art. 697m OR). Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die noch bestehenden Inhaberaktien nichtig und durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt. Die Gesellschaft kann unter Vorbehalt der Einschränkungen zum Halten eigener Aktien (Art. 659 ff. OR) frei darüber verfügen. Nach Ablauf einer weiteren Frist von 10 Jahren (ab Eintritt der Nichtigkeit) können Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, gegenüber der Gesellschaft nur noch eine Entschädigung geltend machen.

Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten

Ebenfalls per 1. November 2019 in Kraft trat die Erweiterung der bestehenden Meldepflichten des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Gesellschaft. Wer alleine oder in

gemeinsamer Absprache mit Dritten Anteile einer Kapitalgesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Kapitals oder der Stimmen überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person an der Gesellschaft melden. Besteht keine solche kontrollierende natürliche Person, muss der Meldepflichtige dies der Gesellschaft ebenfalls melden. Für die Verletzung der Meldepflichten sowie der Pflicht zur korrekten Führung der Register (insb. Aktienbuch) wurden neue Straftatbestände (Busse) eingeführt.

Handlungsbedarf

Falls eine Gesellschaft noch über Inhaberaktien verfügt, sollte die Umwandlung in Namenaktien zeitnah in Angriff genommen werden. Darüber hinaus sollten alle Gesellschaften prüfen, ob insbesondere das Aktienbuch und das Register der wirtschaftlich Berechtigten vorschriftsgemäss geführt sind, die notwendigen Belege korrekt aufbewahrt werden und ob der jederzeitige Zugriff auf die Register sichergestellt ist.

2. Revision des Verjährungsrechts

Per 1. Januar 2020 trat das revidierte Verjährungsrecht des OR in Kraft. Gegenüber der bestehenden Regelung (Art. 127 ff. OR) sind insbesondere die beiden folgenden Neuerungen zu beachten:

- Verlängerung der relativen Verjährungsfrist im Delikts- und Bereicherungsrecht von bisher einem Jahr auf neun drei Jahre. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Kenntniss des Schadens und des Ersatzpflichtigen.
- Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist bei Personenschäden auf zwanzig Jahre. Diese Änderung soll insbesondere den Geschädigten von Spätschäden (z. B. Asbestopfer) dienen.

Korrigendum

Richtigstellung aus dem TaxObserver Nr. 5/2019, Artikel «STAF-Umsetzung in den Kantonen»

In der Tabelle auf Seite 3 hatte sich bei der Entlastungsbegrenzung im **Kanton Thurgau** ein Fehler eingeschlichen.

Die vorgesehene Entlastungsbegrenzung ist 50 % und nicht 70 %.